

157.1. - 157.3.

SIEMENS-BADEOFEN

9. Bel., Wienerstr. 20, Tel. 123-170. Wegen neuer Leistungen

Der eherne Vaugoin

Vielleicht ist es nur ein verfrühter Aprilscherz. Aber man hat es sich bereits angewöhnt, mit Aprilscherzen vorsichtig zu sein. Manchmal entsprechen sie den Tatsachen oder sie eilen ihnen zumindest voraus. Wenn man also jetzt erfährt, daß in allen österreichischen Kasernen am 21. April Vaugoin-Büsten; auf einem Sockel aus Marmor ruhend, enthüllt werden sollen, dann mag es schon stimmen. Warum auch nicht?

Es sieht ihm ähnlich. Denn er sieht sich sehr gerne und liebt es, sich im eigenen Glanze zu sonnen. Das weiß man. Und wenn ihm nun auch die in Aussicht genommenen Büsten ähnlich sehen sollten, wer zweifelt daran, daß manches Auge liebevoll auf den in Erz gegossenen Zügen des großen Heerführers Carl Vaugoin ruhen dürfte.

Manches spricht dafür, daß der Plan zur Ausführung kommt. Ist Vaugoin nicht seit jeher ein Eherner? Hat er nicht eine eiserne Stirne, die allen Stürmen zu trotzen gewohnt ist? Na also, Anlaß genug, daß dieser vorbildliche Soldatenwater nun in Erz gegossen wird und die Kasernenhöfe ziert als eine unverwelkliche Kasernhofblüte. Die latente Disposition ist gegeben, aber es kommt auch ein besonderer aktueller Anlaß hinzu, der den 21. April zu einem Stichtag macht und uns als die dringendste Sorge, die wir haben, aller übrigen Sorgen enthebt.

Denn am 21. April sind es genau zehn Jahre her, daß Carl Vaugoin in das Heeresministerium der Republik Oesterreich seinen Einzug hielt. Seit damals lenkt er, von Kopf bis Fuß auf Tradition eingestellt, die Geschicke des Bundesheeres mit weiser Hand, und dieses Ministerium ist noch immer in seinem Besitz. Ein Jubiläum demnach, das gefeiert werden muß, selbstverständlich, und darüber ist kein Wort zu verlieren.

Wie feiert man aber? Vorbeerreifer kann man ihm nicht gut winden. Ihm einen Kranz aus dem Gemüße des Ruhms auf die Denkerstirne zu drücken, könnte der Welt vielleicht doch ein nachsichtiges Lächeln entlocken. Außerdem ist Vorbeer keine Dauerware, ach wie leicht wird er weilt, und was dann? Der reelle Mann baut vor und sieht nach realeren Ehrungen aus Marmelstein und Erz wären gerade das Richtige und dem hehren Zweck Entsprechende. So entstand die sonnige Idee, die durchgeistigten Züge Carl Vaugoins in Erz zu gießen und die Büsten, die den armen Wehrmänner bisher stark abgegangen sind, in den Kasernen aufzustellen. Geht in Ordnung.

Sedoch, keinem Bildhauer wird es einfallen, aus purer Liebe diese Büsten herzustellen. Büsten kosten Geld. Woher nehmen? Ach, das ist ganz einfach. Den Offizieren und Mannschaften wird die hochwillkommene Gelegenheit geboten, ihre Loyalität an den Tag des 1. Aprils zu legen und ihre Verehrung für den obersten Chef zu beweisen, mit einem Wort, ihr Scherflein beizutragen. Freiwillig natürlich, wie denn anders? Die Wehrmänner sollen also Mann für Mann ein Scherflein im Betrage von fünfzig Groschen beisteuern, während das Scherflein der Herren Offiziere nach der Charge abgestuft ist und sich zwischen S. 1.20 und S. 3.50 bewegt. Keineswegs übertrieben, aber man soll das Kleine ehren und das erforderliche Sümmchen wird sich schon zusammenlappern. Keine Sorge!

Am 21. April aber werden in allen Kasernen die Hüllen fallen, Reden und Trompeten werden schmettern, die Heimat-erde wunderbar wird ohne Ende gesegnet sein und Lug in Lug mit dem ehernen Vaugoin wird man sich sagen können: so schaut er aus und gut schauen wir aus.

E Großes Kumm-Tarnier

findet heute, Donnerstag, um 8 Uhr abends in der Bridge-Stube des Café Sacher, I. Bez., Opernring 11, statt. Neungeld S. 2.-. Für die Gewinner sind drei kostbare Preise bereitgehalten.

Steuerstrafe von drei Millionen Francs für eine der Dolly-Gisters

Paris, 26. März. Wie der „Matin“ meldet, sei Jenny Dolly bei der Steuerverwaltung angezeigt worden, weil sie bei einem Juwelier in Cannes einen Diamanten im Werte von vier Millionen Francs gekauft und, um die Luxusabgabe zu umgehen, sich den Stein haben nach London liefern lassen.

Die Steuerbehörde verlange von Jenny Dolly die Summe von drei Millionen Francs an Steuer und Strafe.

Jascha Galazan (Bruder der berühmten Galazans)
Russische Lieder zur Geige **AB HEUTE**
Little Hartford **Café Sacher Bar**
int. Schlager in drei Weltsprachen
TÄGLICH **5 Uhr-Cocktail-Tanz-Tee** I. OPERNRING 11

Keine Haft für die vierzehnjährige Mutter

Das Stigma des Gefängnisses wird vermieden werden können: sagt der Vizepräsident des Jugendgerichtshofes, Dr. Wüstinger

Das Schicksal der kindjungen Ausländerin, die vor einigen Tagen in einem Mädchenpensionat im 9. Bezirk ein Kind zur Welt gebracht und es unmittelbar nach der Geburt getötet hat, erregt, wie aus zahlreichen Zuschriften an unsere Redaktion hervorgeht, die besondere Teilnahme der Öffentlichkeit. Gestern wurde bekannt, daß die Obduktion der kleinen Leiche ungewisshaft den Beweis für einen gewaltigen Tod des Kindes erbrachte. Die Vierzehnjährige hat also das Delikt des Kindesmordes begangen. Ein Strafverfahren, das wegen Mordes geführt wird, hat im allgemeinen Haft des Beschuldigten zur Folge. Es ist daher auch vielfach die Ansicht verbreitet, das junge Mädchen, das sich derzeit noch im Rudolfsternhaus in Pflege befindet, werde jede Stunde in Haft genommen und zufolge ihres Zustandes dem Inquiritenspital des Landesgerichtes überstellt werden. (Das Jugendgericht, dem der Fall zur Erledigung zusteht, verfügt über keine derartige Institution. Die Redaktion.)

des Jugendgerichtes, Hofrat Dr. Wüstinger, erfahren, sind diese Ansichten irrig. Das neue Jugendstrafrecht bietet die Möglichkeit, das Kind, wie sich Hofrat Dr. Wüstinger ausdrückte, vor dem Stigma des Gefängnisses bis auf weiteres zu bewahren.

Die Äußerungen des Hofrates Dr. Wüstinger

„Offiziell ist mir von dem ganzen Fall nichts bekannt, ich kenne nicht einmal den Obduktionsbefund der Gerichtsmedizin. Da dieser aber angeblich belastend für das Kind ist, wird wohl eine Untersuchung geführt werden müssen.“
Glücklicherweise ist es nach den Bestimmungen des neuen Jugendstrafgesetzes nicht notwendig, die Kleine auf jeden Fall in Haft zu setzen, ja die neuen Bestimmungen gehen sogar soweit, daß nicht einmal bei einer Ausländerin, selbst bei einem so schweren Verbrechen, wie es Kindesmord ist, die Untersuchungshaft obligatorisch ist. Diese Bestimmungen unterscheiden sich wohlthätig von dem Strafgesetze, das ja bekanntlich bei Ausländern die Haft besonders streng verlangt.

Wie wir nun vom Vizepräsidenten

Die moderne Frau

heißt die neue Modenrubrik der Wiener Allgemeinen Zeitung, die ab Samstag, den 28. d. M. allwöchentlich erscheint.

Die von Frau Ines Vadenbacher redigierte Rubrik wird in Wort und Bild eine interessante Uebersicht der jeweiligen Moden und Modeströmungen bieten und sich zu einem unentbehrlichen Ratgeber der modernen Frau gestalten. Die Redaktion

Eleganz — Qualität
Paßform — Billigkeit

Die Kennzeichen
des **Jawo-Mantel**
des **Jawo-Anzug**

aww
DAS KAUFHAUS DES HERRN
VI. Mariahilferstraße 91
I. Weiburggasse 5

Es wird bei dem jungen Mädchen also in erster Linie zu überprüfen sein, ob es nicht andere Möglichkeiten gibt, die gewährleisten, daß es vor der Verhandlung nicht davonläuft. Dazu genügt aber nach den neuen Bestimmungen vollkommen die Unterbringung in einer Familie oder aber in einem Verein.

Das ist, von der Sicherheitsfrage abgesehen, natürlich auch eine Geldfrage, und man wird vor einer endgültigen Entscheidung wohl auch mit den Eltern des Kindes Fühlung nehmen müssen.

Eine Unterbringung im Inquiritenspital, die für das Kind deshalb nicht gerade günstig wäre, weil dort der Platzverhältnisse halber eine Trennung jugendlicher und erwachsener Verbrecher nicht möglich ist, ist aus denselben Gründen nicht nötig, da ja die Unterbringung im Inquiritenspital einen genügenden Sicherheitskoeffizienten bietet. Solange Spitalsbedürftigkeit vorliegt, kann das Mädchen also ruhig im Rudolfsternhaus bleiben, ist es wieder hergestellt, dann können wir es vermutlich privat unterbringen, so daß das Stigma des Gefängnisses vermieden werden wird.

RICHARD SCHWARZ
BRINGT DIE NEUEN MODEFARBEN

Javagrün
Cubabraun

„DER HUT DES HERRN“

I. KÄRNTNERSTR. 53, I. ADLERGASSE 4

Das weitere Schicksal des Kindes hängt wohl in erster Linie vom Gutachten der Psychiater ab. Nach ihrer Anhörung wird man wissen, ob es die schreckliche Tat nicht doch in einem Zustand von Sinnesverwirrung vollbracht hat.

Sedenfalls sind wir dank des neuen Jugendstrafgesetzes in der Lage, so schonend und rücksichtsvoll vorzugehen, als nur irgend möglich.

Psychiatrie auf der Kinderklinik Professor Lazar

Wie wir weiter hören, dürfte die Vierzehnjährige nach ihrer körperlichen Genesung in die psychiatrische Abteilung des Professors Dr. Lazar an der Wiener Kinderklinik kommen, wo ihr Geisteszustand untersucht und möglicherweise eine heilpädagogische Behandlung eingeleitet werden wird. Vom Gutachten des Kinderpsychiaters dürfte es dann wohl auch abhängen, ob die gerichtliche Untersuchung fortgeführt und die Anklage erhoben wird.

Schwechater Bierhalle
Draher-Keller (ehem. Opornrest.)
neu eröffnet. Franz Kubelka, Pächter.

Der Großmeister des Malteser-Ritterordens gestorben

Rom, 26. März. (Telegramm der Wiener Allgemeinen Zeitung.) In Rom ist soeben der Großmeister des Souveränen Malteser-Ritterordens Fra Galeazzo Thun-Hohenstein im Alter von 81 Jahren nach einer Lungenentzündung gestorben.

Galeazzo Thun-Hohenstein ist ein gebürtiger Trientiner; er wurde im Jahre 1905 zum Großmeister des Malteser-Ordens gewählt. Bekanntlich war Thun-Hohenstein seinerzeit Bezirkshauptmann in Oesterreich und hat sich später als Führer des Malteserordens während des Weltkrieges an die Spitze einer großzügigen internationalen Verwundeten-Fürsorge gestellt.

Das Wetter

Mittagstemperatur plus 2.1 Grad

Polarluft ist mit großer Schnelligkeit südwärts verfrachtet worden, hat ganz Deutschland überflutet und dringt nun in Jugoslawien ein. Auch im größten Teile Oesterreichs ist schon Frost eingetreten. Im Westen ist es noch ziemlich trüb, im übrigen Oesterreich heiter.

Wetterausichten für Freitag: Vorwiegend heiter, Nachtfrost, auch tagsüber kalt.

Semmering meldet um 9 Uhr früh: — 6 Grad, Sonnenschein, schatterseitig verhascht, 50 Zentimeter Schneehöhe.

Hochschneeberg: — 9 Grad, 1 Meter Schneehöhe, leicht bewölkt, sonnig, Bahnverlehr bis zur Station Baugartner.

Ragbahn-Veranstaltung: Leicht bewölkt, — 12 Grad, Schneehöhe 70 Zentimeter, tagsüber fürnig.



Schweizer Mustermesse
Basel, 11. bis 21. April 193
30% Fahrpreisermäßigung a. d. österreichischen
und
50% auf den schweizerischen Bundesbahnen
Auskünfte und Messenweise
durch die
Schweizer Handelskammer, Wien, I. Schwarzen-
bergplatz 18, und die Messdirektion in Base

Wahrheitsfindung im Akkord
Von Rechtsanwalt Dr. Hans Anton Kraus
Die nachfolgenden Ausführungen des bekannten Verteidigers, der darin für eine Beschleunigung des Untersuchungsverfahrens eintritt, sind mit Rücksicht auf den eben abgelaufenen Bauer-Prozess von besonderer Aktualität. (Die Red.)

Um eine Besserung und Beschleunigung des Untersuchungsverfahrens herbeizuführen, bedarf es nach meiner Überzeugung nur in geringfügiger Weise einer Abänderung des gegenwärtigen ausgezeichneten Gesetzes, des Meisterwerkes Julius Glaser's, das trotz seines 48 Jahre währenden Bestandes nichts von seiner überragenden Bedeutung eingebüßt hat. So ist beispielsweise bereits im gegenwärtig geltenden Gesetze die Möglichkeit gegeben, daß die Ratkammer, bei der sich ein Beschuldigter gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters beschweren kann, den Beschuldigten, auch wenn er sich in Haft befindet, sehen und seinen Verteidiger anhören könne; die Norm des § 113 St. B. O. schreibt ausdrücklich vor, daß alle, welche sich während der Vorberufung oder der Voruntersuchung durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachten, das Recht haben, darüber eine Entscheidung der Ratkammer zu verlangen und ihr Begehren entweder schriftlich oder mündlich bei dem Untersuchungsrichter oder unmittelbar bei der Ratkammer anzubringen. Die geltende Praxis, nach deren Inhalt es die Ratkammer ablehnt, den Beschuldigten oder den Verteidiger zu hören, scheint mir mit den Worten „mündlich“ und „unmittelbar“ nicht im Einklange zu stehen. Es bedarf gewiß keiner Hervorhebung des Umstandes, wieviele Beschuldigte in einem weltwärts früheren Zeitpunkt aus der Haft entlassen wurden, wenn die erfahrenen Mitglieder der Ratkammer, deren Sitzungen fast stets der Chef oder ein Gruppenleiter der Staatsanwaltschaft, jedenfalls immer ein älterer Staatsanwalt beigezogen wird, statt des Vortrages des Untersuchungsrichters, der sich hierbei nur auf den Inhalt der Protokolle zu stützen vermag, den Angeklagten selbst und seine von wirklichem Leid und Leben erfüllten Klagen und Argumente zu hören vermöchten.

Flucht- und Wiederholungsgefahr

Ebenso bedürfte es zur Einschränkung einer Verhängung der Untersuchungshaft und zu deren Abkürzung nur einer sinn- und wortgetreuen Auslegung der einschlägigen Gesetzesstellen. Wieviele Beschuldigte werden wegen des Haftgrundes der Flucht- oder Wiederholungsgefahr in Haft belassen, obgleich als Voraussetzung der Annahme des legerwärtigen Haftgrundes das Gesetz die Forderung aufstellt daß besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Beschuldigte die vollendete Tat wiederholen oder eine versuchte oder angebrochene Tat ausführen werde. Alltäglich ereignet sich der Fall, daß bis zur Hauptverhandlung der Haftgrund der Fluchtgefahr oder der Haftgrund der Wiederholungsgefahr von der Staatsanwaltschaft und leider auch vom Untersuchungsrichter als gegeben angesehen wird;

dann plötzlich, nach der Verkündung des Urteiles, wenn der Angeklagte auf ein Rechtsmittel verzichtet hat, wird ihm ein Strafausschub gewährt; nun ist er, der eine Stunde zuvor noch fluchtverdächtig war, oder dem man die Wiederholung seiner Tat zumuten zu können glaubte, weder einer Flucht noch einer Wiederholung verdächtig!...

Von der Hinsichtigkeit des Haftgrundes der Verabredungsgefahr zu sprechen, muß ich absehen; es ist geradezu erheiternd, wahrnehmen zu können, wie die Fernentelegraphie der Zellen funktioniert, wie das Geschehniß einer Verhandlung Minute nach Minute deren Verhandlung zahllosen Häftlingen bekannt geworden ist, wie nirgends eine bessere Verabredung und Verabredung als zwischen Häftlingen zu bestehen

scheint. Jeder erfahrene Vorsitzende wird diese Tatsache durchaus befähigen können.

Der Journalrichter

In der Bestimmung des § 719 Strafprozessordnung wird verfügt, daß jeder dem Gericht Eingelieferte oder auf Befehl des Untersuchungsrichters Vorgeführte durch den Untersuchungsrichter binnen vierundzwanzig Stunden zu vernehmen, und nur, wenn dies nicht möglich wäre, die Vernehmung so bald als möglich, und zwar längstens innerhalb drei Tagen, einzuleiten und der Grund, warum die Einvernahme nicht früher stattfinden könnte, im Protokoll anzumerken ist. Die Praxis glaubt, dieser Vorschrift durch die Einrichtung des sogenannten Journalrichters genügen zu können, dessen Protokolle mit dem Beschuldigten sich gerodhentlich auf wenige, meistens kaum mehr als drei Zeilen, beschränken, während er den mit seiner Angelegenheit befaßten Untersuchungsrichter oft erst viele Tage später zu sehen vermag. Es ist klar, daß in der Bestimmung des § 179 der Strafprozessordnung nicht an einen Journalrichter, der sämtliche Untersuchungsrichter des Hauses an dem betreffenden Tage zu ersetzen hat, sondern an den Untersuchungsrichter, der die Angelegenheit genau kennen soll, gedacht wurde. Man sieht also, daß es nur darauf anläme, daß auch die Handhabung des Gesetzes dessen vorbildlichem Geist und Wortlaut ent-

spricht. Wie sehr auch die ganze Staats- und Volkswirtschaft durch die — gelinde gesprochen — überaus rigorose Auslegung der verfahrenstechnischen Bestimmungen über die Haftgründe, durch den langen Aufenthalt von Untersuchungsgefangenen in den Gerichtsgebäuden, die ihrem Berufe entrisen werden, deren eigene Unternehmungen durch ihre zwangsweise Entfernung zusammenbrechen, in Mitleidenschaft gezogen wird, welche gigantischen Beträge alljährlich die Gesamtheit der Steuerträger für diese Zwecke aufzubringen genötigt ist, sei nur flüchtig angedeutet. Freilich kann man von richterlichen Persönlichkeiten, die — ich kenne keine Ausnahme — alle besten Willens sind, nichts Unmögliches verlangen, wenn man sie bis in die Abendstunden in ihre Arbeitszimmer oder in die Verhandlungssäle bant, wenn man durch die Belastungszulagen ein Akkordsystem der Wahrheitsfindung eingeführt hat. Man verbrauche weniger Geld für Häftlinge und mehr für Richter und Staatsanwälte. Dann wird der Rechtsprediger, die doch die Grundlage jeglicher Staatsstätigkeit bleibt, auch ohne neue gesetzgeberische Maßnahmen durch freie Menschen, die frei und unabhängig ein vorbildliches Gesetz mit freiem Geiste erfüllen, am besten gedient sein.

Ditto Stieglitz,



Der vielgenannte Chef der Clique an der Wiener Oper

zeichnete den Kläger, allerdings ohne seinen Namen zu nennen, als „lümmerlichen Schönberg-Schüler“ und meinte:

„In einer solchen Sachtritt kann ich nur eine Peitke, ja noch mehr, eine Correpette erblicken (das bezieht sich auf die bekannte Tätigkeit Dr. Pils als Correpitor), diese armen Teufel nennen sich Fachmänner, mit ihrem armseligen Fachwissen!“

In der Verhandlung beim Strafbezirksgericht I erklärte Kraus, er habe nur das Manuskript eines später in der „Fadel“ erschienenen Aufsatzes „berlesen, in dem nur vom „Schieferium“ im allgemeinen die Rede war. Das Gericht bezeichnete jedoch den Wahrheitsbeweis als mihlungen, erkannte Karl Kraus der Ehrenbeleidigung in allen aufgezählten Fällen schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von fünfhundert Schilling.

Karl Kraus ergriff gegen dieses Urteil Berufung. Dr. Samel bot neue Beweise an, darunter auch sich selbst als Zeugen dafür, daß Karl Kraus nur die in der „Fadel“ abgedruckten, von der Klage abweichenden Redewendungen gebraucht habe.

Nach fünfstündiger Dauer der Berufsungsverhandlung verkündete der Vorsitzende die Abweisung der Berufung. Das erstinstanzliche Urteil wurde im vollen Umfang bestätigt. Interessant ist die Begründung des Urteils.

Der Vorsitzende teilte nämlich mit, daß nach der Ansicht des Senates der Erstinstanz eine Reihe von Erschwerungsgründen bei Bemessung der Strafe in Betracht zu ziehen vergesen habe, wie die mehrmalige Wiederholung der Beleidigungen, die besondere Schwere der Herabsetzung in einem öffentlichen Vortrag usw. Der Untersuchungsrichter habe daher mit Unrecht die Umwandlung der an sich verurteilten Arreststrafe in eine Geldstrafe verfügt, weil in solchen Fällen, wenn ein Wahrheitsbeweis angeboten wird, jedoch mihlung, unbedingt eine Arreststrafe Platz zu greifen hätte. Lediglich weil Dr. Pils keine Berufung wegen zu geringer Strafe eingebracht hatte, sei das Gericht genötigt gewesen, von einer Neuverteilung der Strafe Abstand zu nehmen.

Tragischer Selbstmord eines Juweliers in Mariabhilf

Anton Brandhofer, der mit seiner Gattin — seine beiden Töchter sind bereits verheiratet, die eine in Salzburg, die andere in Wien — in der Grünlgasse 21 eine vornehme Wohnung innehatte, pflegte bereits um sechs Uhr morgens in seinem Kontor zu erscheinen. Er besah einen eigenen Haustorchlüssel, und seine Angestellten trafen ihn immer bereits fleißig arbeitend an.

Als die Angestellten der Firma heute um halb 8 Uhr wie gewöhnlich das Kontor betreten wollten, wurde ihnen auf wiederholtes Klopfen und Rufen nicht geöffnet. Das Vorzimmer hat zwei Fenster, von denen das eine auf den Gang, das andere auf einen engen Lichthof geht. Beide Fenster sind vergittert. Da die Scheiben des Gangfensters geöffnet waren, zwängte sich der Lehrlinge durch das etwa 15 Zentimeter breite Gitter. Als er das Vorzimmer betrat,

fand er zu seinem Entsetzen den alten Mann an dem Gitter des Hofenters erhängt. Er schnitt den Leichnam sogleich ab, brach aber unter der Last des herabstürzenden Körpers zusammen. Inzwischen war ein Schloffer erschienen, der die Tür aufsperrte. Brandhofer hat die Tat erst heute in der Früh begangen, da seine Gattin angibt, daß er wie gewöhnlich, heute früh um sechs Uhr die Privatwohnung verlassen hat. Er hat mit seinem einzigen Wort seine Selbstmordabsicht verraten, so daß die Tat allgemein unerwartet kam.

Ehrenbeleidigungsprozeß eines Kritikers gegen Karl Kraus

Extempore in einem Vortrag kostet 500 Schilling

Ein Berufungs Senat des Landesgerichtes hatte sich eben mit einer interessanten Ehrenbeleidigungsklage gegen den bekannten Herausgeber der „Fadel“, den Schriftsteller Karl Kraus, zu befassen. Als Kläger trat der Musikchriftsteller und Musikkritiker der „Arbeiter-Zeitung“, Dr. Paul Amadäus Pisl, auf. Der Kläger war durch seinen Bruder, den Rechtsanwalt Dr. Otto Pisl, vertreten, während für Karl Kraus der Anwalt Dr. Samel intervenierte.

Karl Kraus hatte anläßlich der 110. Wiederverkehr des Geburtstages von Jacques Offenbach im Saale des Architektenvereines einen Vortragzyklus veranstaltet, bei dem er einige Offenbach-Operetten, teiglich erneuert und mit aktuellen Zeitstrophen versehen, mit Klavierbegleitung zum Vortrag brachte. An einem dieser Vorträge nahm auch Dr. Paul Pisl teil. Karl Kraus hatte eben eine Strophe vorgelesen, in der er feststellte, daß die gesamte sozialdemokratische und bürgerliche Presse ihn lötschweigend; plötzlich nahm er einen Zettel zur Hand, auf dem er sich anscheinend Notizen ge-

macht hatte und rief in lautem Ton ins Publikum:

„Über in einigen Tagen wird ein anderer Wind aus dem Zentralorgan (Unterstitel der „Arbeiter-Zeitung“) wehen, denn ein Vertreter des Zentralorgans, ein Schließer, hat sich in den Saal verirrt und wird die Leser dahin aufklären, daß ich nicht musikalisch bin und nicht singen kann.“

Dr. Pisl veröffentlichte über den Abend ein mit vollem Namen gezeichnetes Reserat in der „Arbeiter-Zeitung“ und kündigte darin auch die Klage gegen Kraus wegen dieses Voralles an.

Einige Tage später fand ein weiterer Vortragabend von Karl Kraus statt, bei welchem Kraus den Artikel der „Arbeiter-Zeitung“ unter das Publikum verteilte. Karl Kraus besprach nun mit ironischen Bemerkungen den Artikel, wobei er am Beginn jedes Absatzes erklärte: „Das Schließer schreibt... das Schließer schreibt weiter...“ Kraus sprach von „Schließer- und Unterpraktiken“, be-

Der Aufsidtsdienst im Bauer-Prozeß

Während des Bauer-Prozesses hatten die den Aufsidtsdienst im Schwurgerichte versehenen Justizwachbeamten eine außerordentlich schwierige Aufgabe zu lösen. Sie mußten täglich einem großen Andrang von Einlassheißenden standhalten, die Eintrittskarten und die Legitimationen auf ihre Gültigkeit prüfen, im Schwurgerichtssaal und in den Vorräumen für Ruhe und Ordnung sorgen. Dank der Umsicht der Justizwachbeamten und ihres Kommandanten, des Oberkommissärs Rief, die freundlich und taktvoll dem Publikum entgegenkamen, konnte an allen Prozeßtagen trotz des mitunter stürmischen Zubranges die Ordnung aufrecht erhalten werden.

Hofrat Dr. Franz Kottenberg, Professor an der Konfularakademie, der Generaldirektor der Oesterreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel, wurde zum Mitglied der Staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission in Wien ernannt.

15. April 1931.

Wiener

Betrifft: Kraus-Allgemeine Zeitung



verantwortlichen Redakteur der "Wiener Allgemeinen Zeitung" Herrn Karl M a u t n e r

W i e n V I I . .

Lerchenfelderstrasse 1.

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl K r a u s
habe ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer
geteilten meinen Mandanten betreffenden unrichtigen
gemäß § 23 Pr.G.

Sie veröffentlichen in Ihrer Nummer vom
1 einen Artikel unter dem Titel
Beleidigungsprozess eines Kritikers gegen Karl Kraus
more in einem Vortrag kostet 500 Schilling."

Es ist unwahr, dass der Vortrag von Karl
Kraus enthalten hat. Wahr ist, dass jedes Wort
des Vortrages vorbereitet war und aus dem Manuskript vorge-
lesen wurde.

Sie schreiben: "... und rief in lautem
Ton ins Publikum:

'Aber in einigen Tagen wird ein anderer Wind aus dem
Zentralorgan (Untertitel der 'Arbeiter-Zeitung') wehen, denn
ein Vertreter des Zentralorgans, ein Schlieferl, hat sich in
den Saal verirrt und wird die Leser dahin aufklären, dass ich
nicht musikalisch bin und nicht singen kann.'"

in Gegenstand: **Aufgabefchein.**
 Nr. *864*
 Dr. *Karl Kraus*
 in *Dr. Karl Kraus*
 in *Dr. Karl Kraus*

Wert	S	E
Gebühr	S	E
Nachnahme	S	E
Gebühr	S	E

Defondere
Bemerkung:





15. April 1931.

Wiener

Betrifft: Kraus-Allgemeine Zeitung



An den

verantwortlichen Redakteur der "Wiener Allgemeinen
Zeitung" Herrn Karl M a u t n e r

W i e n V I I . .

Lerchenfelderstrasse 1.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl K r a u s
verlange ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer
Zeitung mitgeteilten meinen Mandanten betreffenden unrichtigen
Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

Sie veröffentlichen in Ihrer Nummer vom
27. März 1931 einen Artikel unter dem Titel

" Ehrenbeleidigungsprozess eines Kritikers gegen Karl Kraus
Extempore in einem Vortrag kostet 500 Schilling."

Es ist unwahr, dass der Vortrag von Karl
Kraus ein Extempore enthalten hat. Wahr ist, dass jedes Wort
des Vortrages vorbereitet war und aus dem Manuskript vorge-
lesen wurde.

Sie schreiben: "... und rief in lautem
Ton ins Publikum:

'Aber in einigen Tagen wird ein anderer Wind aus dem
Zentralorgan (Untertitel der 'Arbeiter-Zeitung') wehen, denn
ein Vertreter des Zentralorgans, ein Schlieferl, hat sich in
den Saal verirrt und wird die Leser dahin aufklären, dass ich
nicht musikalisch bin und nicht singen kann.'"

Es ist unwahr, dass Karl Kraus diese Worte gebraucht hat. Wahr ist, dass der Wortlaut ein anderer war.

Sie schreiben: "Karl Kraus besprach nun mit ironischen Bemerkungen den Artikel, wobei er am Beginn jedes Absatzes erklärte: 'Das Schlieferl schreibt . . . , das Schlieferl schreibt weiter . . . ' Kraus sprach von 'Schlieferl- und Tinterlpraktiken', bezeichnete den Kläger, allerdings ohne seinen Namen zu nennen, als 'kummerlichen Schönberg-Schüler' und meinte:

'In einer solchen Fachkritik kann ich nur eine Petite, ja noch mehr, eine Correpetite erblicken (das bezieht sich auf die bekannte Tätigkeit Dr. Pisks als Correpetitor), diese armen Teufel nennen sich Fachmänner, mit ihrem armseligen Fachwissen!'"

Es ist unwahr, dass Karl Kraus in dem Vortrag gesagt hat: "Das Schlieferl schreibt . . . , das Schlieferl schreibt weiter" Wahr ist, dass er diese Worte nicht gebraucht hat. Es ist unwahr, dass Karl Kraus den Ausdruck "kummerlicher Schönberg-Schüler" gebraucht hat. Es ist unwahr, dass die im Fettdruck zitierte Stelle den angegebenen Wortlaut hatte; wahr ist, dass der Wortlaut ein anderer war. Es ist unwahr, dass sich die Wendung "Correpetite" auf die bekannte Tätigkeit Dr. Pisks als Correpetitor bezog. Wahr ist, dass sie die Ablehnung einer Correpetition durch das fachmännische Urteil ausgedrückt hat.

Sie schreiben: "In der Verhandlung beim Strafbezirksgericht I erklärte Kraus, er habe nur das Manuskript eines später in der 'Fackel' erschienenen Auf-

satzes verlesen, in dem nur vom 'Schlieferl-
tum' im allgemeinen die Rede war." Es ist
unwahr, dass Karl Kreuz in der Verhandlung irgend etwas er-
klärt hat. Wahr ist, dass er bei der Verhandlung nicht an-
wesend war und seine Erklärungen durch seinen Verteidiger
vorbringen liess. Wahr ist, dass die durch den Verteidiger
vorgebrachte Erklärung anders gedeutet hat.

Sie schreiben über den Ausgang der Be-
rufungsverhandlung: "Interessant ist die Begründung des
Urteils.

Der Vorsitzende teilte nämlich mit. - - - Der Bezirks-
richter habe daher mit Unrecht die Umwandlung der an sich
verwirkten Arreststrafe in eine Geldstrafe verfügt, weil
in solchen Fällen, wenn ein Wahrheitsbeweis angeboten wird,
jedoch misslingt, unbedingt eine Arrest-
strafe Platz zu greifen hätte. Lediglich weil Dr. Pisk
keine Berufung wegen zu geringer Strafe eingebracht hatte,
sei das Gericht genötigt gewesen, von einer Neufestsetzung
der Strafe Abstand zu nehmen."

Es ist unwahr, dass der Vorsitzende
in der Urteilsbegründung gesagt hat, dass eine Arreststrafe
unbedingt Platz zu greifen hätte; es ist unwahr, dass er
gesagt hat, dass lediglich, weil Dr. Pisk keine Berufung
wegen zu geringer Strafe eingebracht hatte, das Gericht
genötigt gewesen sei, von einer Neufestsetzung der Strafe
Abstand zu nehmen.

Wahr ist vielmehr, dass der Vorsitzende
zu der Berufung des Verteidigers gegen das Ausmass der Geld-

strafe zwar das Wort "Arreststrafe" gebraucht hat, aber im Gegenteil gesagt hat, dass bei der im Gesetz vorgesehenen Umwandlung der Arreststrafe die Höhe der verhängten Geldstrafe im vorliegenden Falle angemessen sei.



Kram-Wiener allgemeines
Zeitung

15. IV. 31. ✓

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. U 28-2-62

Dr. S/Fa.

Wien, am 15. April 1931.

Wiener

Betrifft: Kraus-Allgemeine Zeitung



An den

verantwortlichen Redakteur der "Wiener Allgemeinen
Zeitung" Herrn Karl M a u t n e r

W i e n VII.,

Lerchenfelderstrasse 1.

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl K r a u s
verlange ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer
Zeitung mitgeteilten meinen Mandanten betreffenden unrichtigen
Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

Sie veröffentlichen in Ihrer Nummer vom
27. März 1931 einen Artikel unter dem Titel

" Ehrenbeleidigungsprozess eines Kritikers gegen Karl Kraus
Extempore in einem Vortrag kostet 500 Schilling."

Es ist unwehr, dass der Vortrag von Karl
Kraus ein Extempore enthalten hat. Wahr ist, dass jedes Wort
des Vortrages vorbereitet war und aus dem Manuskript vorge-
lesen wurde.

Sie schreiben: "... und rief in lautem
Ton ins Publikum:

'Aber in einigen Tagen wird ein anderer Wind aus dem
Zentralorgan (Untertitel der 'Arbeiter-Zeitung') wehen, denn
ein Vertreter des Zentralorgans, ein Schlieferl, hat sich in
den Saal verirrt und wird die Leser dahin aufklären, dass ich
nicht musikalisch bin und nicht singen kann.'"

Es ist unwahr, dass Karl Kraus diese Worte gebraucht hat.
Wahr ist, dass der Wortlaut ein anderer war.

Sie schreiben : " Karl Kraus besprach nun mit ironischen Bemerkungen den Artikel, wobei er am Beginn jedes Absatzes erklärte: " Das Schlieferl schreibt . . . , das Schlieferl schreibt weiter . . . ' Kraus sprach von 'Schlieferl- und Tinterlpraktiken', bezeichnete den Kläger, allerdings ohne seinen Namen zu nennen, als 'kümmerlichen Schönberg-Schüler' und meinte:

'In einer solchen Fachkritik kann ich nur eine Petite, ja noch mehr, eine Correpetite erblicken (das bezieht sich auf die bekannte Tätigkeit Dr.Pisks als Correpetitor), diese armen Teufel nennen sich Fachmänner, mit ihrem armseligen Fachwissen!'"

Es ist unwahr, dass Karl Kraus in dem Vortrag gesagt hat: "Das Schlieferl schreibt . . . , das Schlieferl schreibt weiter . . ." Wahr ist, dass er diese Worte nicht gebraucht hat. Es ist unwahr, dass Karl Kraus den Ausdruck "kümmerlicher Schönberg-Schüler" gebraucht hat. Es ist unwahr, dass die im Fettdruck zitierte Stelle den angegebenen Wortlaut hatte; wahr ist, dass der Wortlaut ein anderer war. Es ist unwahr, dass sich die Wendung "Correpetite" auf die bekannte Tätigkeit Dr.Pisks als Correpetitor bezog. Wahr ist, dass sie die Ablehnung einer Correpetition durch das fachmännische Urteil ausgedrückt hat.

Sie schreiben: "In der Verhandlung beim Strafbezirksgericht I erklärte Kraus, er habe nur das Manuskript eines später in der 'Fackel' erschienenen Auf-

satzes verlesen, in dem nur vom 'Schlieferl-
tum' im allgemeinen die Rede war." Es ist
unwahr, dass Karl Kraus in der Verhandlung irgend etwas er-
klärt hat. Wahr ist, dass er bei der Verhandlung nicht an-
wesend war und seine Erklärungen durch seinen Verteidiger
vorbringen liess. Wahr ist, dass die durch den Verteidiger
vorgebrachte Erklärung anders gelautet hat.

Sie schreiben über den Ausgang der Be-
rufungsverhandlung: "Interessant ist die Begründung des
Urteils.

Der Vorsitzende teilte nämlich mit, - - - Der Bezirks-
richter habe daher mit Unrecht die Umwandlung der an sich
verwirkten Arreststrafe in eine Geldstrafe verfügt, weil
in solchen Fällen, wenn ein Wahrheitsbeweis angeboten wird,
jedoch misslingt, unbedingt eine Arrest-
strafe Platz zu greifen hätte. Lediglich weil Dr. Pisk
keine Berufung wegen zu geringer Strafe eingebracht hatte,
sei das Gericht genötigt gewesen, von einer Neufestsetzung
der Strafe Abstand zu nehmen."

Es ist unwahr, dass der Vorsitzende
in der Urteilsbegründung gesagt hat, dass eine Arreststrafe
unbedingt Platz zu greifen hätte; es ist unwahr, dass er
gesagt hat, dass lediglich, weil Dr. Pisk keine Berufung
wegen zu geringer Strafe eingebracht hatte, das Gericht
genötigt gewesen sei, von einer Neufestsetzung der Strafe
Abstand zu nehmen.

Wahr ist vielmehr, dass der Vorsitzende
zu der Berufung des Verteidigers gegen das Ausmass der Geld-

- strafe zwar das Wort "Arreststrafe" gebraucht hat, aber im Gegenteil gesagt hat, dass bei der im Gesetz vorgesehenen Umwandlung der Arreststrafe die Höhe der verhängten Geldstrafe im vorliegenden Falle angemessen sei.



Dr. S/Pa.

15. April 1931.
Wiener
Betrifft: Kraus-Allgemeine Zeitung



An den

verantwortlichen Redakteur der "Wiener Allgemeinen
Zeitung" Herrn Karl M a u t n e r

W i e n VII.,

Lerchenfelderstrasse 1.

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl K r a u s
verlange ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer
Zeitung mitgeteilten meinen Mandanten betreffenden unrichtigen
Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

Sie veröffentlichen in Ihrer Nummer vom
27. März 1931 einen Artikel unter dem Titel

" Ehrenbeleidigungsprozess eines Kritikers gegen Karl Kraus
Extempore in einem Vortrag kostet 500 Schilling."

Es ist unwahr, dass der Vortrag von Karl
Kraus ein Extempore enthalten hat. Wahr ist, dass jedes Wort
des Vortrages vorbereitet war und aus dem Manuskript vorge-
lesen wurde.

Sie schreiben: "... und rief in lautem
Ton ins Publikum:

'Aber in einigen Tagen wird ein anderer Wind aus dem
Zentralorgan (Untertitel der 'Arbeiter-Zeitung') wehen, denn
ein Vertreter des Zentralorgans, ein Schlieferl, hat sich in
den Saal verirrt und wird die Leser dahin aufklären, dass ich
nicht musikalisch bin und nicht singen kann.'"

Es ist unwahr, dass Karl Kraus diese Worte gebraucht hat. Wahr ist, dass der Wortlaut ein anderer war.

Sie schreiben: "Karl Kraus besprach nun mit ironischen Bemerkungen den Artikel, wobei er am Beginn jedes Absatzes erklärte: 'Das Schlieferl schreibt . . . , das Schlieferl schreibt weiter' Kraus sprach von 'Schlieferl- und Tinterlpraktiken', bezeichnete den Kläger, allerdings ohne seinen Namen zu nennen, als 'kümmerlichen Schönberg-Schüler' und meinte:

'In einer solchen Fachkritik kann ich nur eine Petite, ja noch mehr, eine Correpetite erblicken (das bezieht sich auf die bekannte Tätigkeit Dr. Pisks als Correpetitor), diese armen Teufel nennen sich Fachmänner, mit ihrem armseligen Fachwissen!'"

Es ist unwahr, dass Karl Kraus in dem Vortrag gesagt hat: "Das Schlieferl schreibt . . . , das Schlieferl schreibt weiter . . ." Wahr ist, dass er diese Worte nicht gebraucht hat. Es ist unwahr, dass Karl Kraus den Ausdruck "kümmerlicher Schönberg-Schüler" gebraucht hat. Es ist unwahr, dass die im Fettdruck zitierte Stelle den angegebenen Wortlaut hatte; wahr ist, dass der Wortlaut ein anderer war. Es ist unwahr, dass sich die Wendung "Correpetite" auf die bekannte Tätigkeit Dr. Pisks als Correpetitor bezog. Wahr ist, dass sie die Ablehnung einer Correpetition durch das fachmännische Urteil ausgedrückt hat.

Sie schreiben: "In der Verhandlung beim Straßbezirksgericht I erklärte Kraus, er habe nur das Manuskript eines später in der 'Fackel' erschienenen Auf-

satzes verlesen, in dem nur vom 'Schlieferl-
tum' im allgemeinen die Rede war." Es ist
unwahr, dass Karl Kraus in der Verhandlung irgend etwas er-
klärt hat. Wahr ist, dass er bei der Verhandlung nicht an-
wesend war und seine Erklärungen durch seinen Verteidiger
vorbringen liess. Wahr ist, dass die durch den Verteidiger
vorgebrachte Erklärung anders gelautes hat.

Sie schreiben über den Ausgang der Be-
rufungsverhandlung: "Interessant ist die Begründung des
Urteils.

Der Vorsitzende teilte nämlich mit, - - - Der Bezirks-
richter habe daher mit Unrecht die Umwandlung der an sich
verwirkten Arreststrafe in eine Geldstrafe verfügt, weil
in solchen Fällen, wenn ein Wahrheitsbeweis angeboten wird,
jedoch misslingt, unbedingt eine Arrest-
strafe Platz zu greifen hätte. Lediglich weil Dr. Pisk
keine Berufung wegen zu geringer Strafe eingebracht hatte,
sei das Gericht genötigt gewesen, von einer Neufestsetzung
der Strafe Abstand zu nehmen."

Es ist unwahr, dass der Vorsitzende
in der Urteilsbegründung gesagt hat, dass eine Arreststrafe
unbedingt Platz zu greifen hätte; es ist unwahr, dass er
gesagt hat, dass lediglich, weil Dr. Pisk keine Berufung
wegen zu geringer Strafe eingebracht hatte, das Gericht
genötigt gewesen sei, von einer Neufestsetzung der Strafe
Abstand zu nehmen.

Wahr ist vielmehr, dass der Vorsitzende
zu der Berufung des Verteidigers gegen das Ausmass der Geld-

strafe zwar das Wort "Arreststrafe" gebraucht hat, aber im
Gegenteil gesagt hat, dass bei der im Gesetz vorgesehenen
Umwaadlung der Arreststrafe die Höhe der verhängten Geldstrafe
im vorliegenden Falle angemessen sei.





314. Kunstauktion von C. J. Wawra

Versteigerung der berühmten Sammlungen Fürstin G. ... Grafin Lennox, Stummer von Tarnok ... Besichtigung in den Sälen der Auktionshandlung C. J. Wawra, Wien, III.

Neuer Amerika-Record-Dampfer?

„Daily Express“ und „Daily Herald“ melden heute, daß sich die Cunard Schiffsfahrts-Gesellschaft die größte Mühe gebe, den Bau des neuen 73.000 Tonnen großen Ozeanriesen der Gesellschaft nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Ich verleihe

Sittengeschichten. Propekt Nr. 8 gratis: Buchhandlung Schmelz, Wien, VII. Neubaugasse 58

Ertappte Einbrecher in Döbling

Heute morgens hörte ein Sicherheitswachebeamter der Abteilung Döbling auf seinem Dienstgange durch die Bellevoegasse in Döbling verdächtige Geräusche, als ob jemand Holz zerbrechen wollte.

Die Frühsummermode steht im Augenblicke im Brennpunkte des Interesses. Vor allem befaßt man sich mit der Frage des „kleinen Kleides“, das zum Blauschönen unerlässlich ist und die Basis der neuen Garberobe darstellt.

Radlovortrag Dozent Oswald Schild in Brunn. Ueber Einladung des Radio-Journals in Brunn hält am Freitag, den 17. d., im Rahmen der Deutschen Rundfunkstunden der bekannte Wiener Biologe Oswald Schild einen Vortrag über „Teilbare Tiere“.

Der angebliche Jeriha-Roman „Bagage“ vor dem Presserichter

Bier Kläger und fünf Angeklagte

In einer für zwei Tage anberaumten Verhandlung, die heute vor dem Presserichter LGH. Dr. Powalatz (Strafbezirksgericht I) ihren Anfang genommen hat, wird das Verfahren in dem Preßprozeß fortgesetzt.

Als Kläger in diesem Prozeß erscheinen: Kammerfängerin Frau Marie Jeriha, deren Gatte Leopold Popper-Podhrag, der Hauptmann a. D. Paul Küstner, Privatsekretär des Herrn Popper, und Frau Lia Küstner.

Angeklagt sind: Das ehemalige Mitglied der Oper Frau Olga Bauer-Pilecka als Inhaberin des Fiba-Verlages, in welchem der Roman „Bagage“ erschienen war, ferner deren Gatte Medizinalrat Dr. Bernhard Bauer, der Schriftsteller Roderich Müller-Guttenbrunn, als der Verfasser des Romanes, der Better des Herrn Popper, der Private Robert Schenk, endlich die Private Grete Leiß-Lainburg, eine Schwägerin des Roderich Müller-Guttenbrunn.

In der Klage werden aus dem Inhalt des Romanes, der bekanntlich über Einschreiten der Privatkläger seinerzeit beschlagnahmt worden war und noch beschlagnahmt ist, nicht weniger als 63 Stellen in ihrem Wortlaut angeführt. Stellen, durch die sich die Privatkläger, in erster Linie Frau Jeriha und Herr Popper, beleidigt fühlen.

In der Klage wird des näheren ausgeführt, daß unter dem Decknamen Labita die Kammerfängerin Jeriha gemeint sei, unter dem Namen Graf Schlein Herr Popper, während mit den Eheleuten Küstner die Kläger Paul Küstner und dessen Gattin gemeint seien.

Als Vertreter der in Amerika weilenden

Kammerfängerin Jeriha interveniert Dr. Maximilian Friedmann, während die drei anderen Kläger durch Dr. Leopold Blach vertreten sind. Als Verteidiger intervenieren: Dr. Adolf Mathias für das Ehepaar Bauer, Dr. Georg Fischer jun. für Herrn Schenk und Dr. Ludwig Dragler für Müller-Guttenbrunn und für Fräulein Leiß-Lainburg.

Der Beweisanspruch der Kläger

Die erste Verhandlung war zur Durchführung von Beweisen in der Richtung, ob die Kläger überhaupt zur Klage aktiv legitimiert sind, ob es sich hier um einen Jeriha-Roman handelt, verjagt worden. In der Zwischenzeit haben Frau Jeriha und Herr Popper durch ihre Vertreter einen mehrere hundert Seiten umfassenden Schriftsatz einbringen lassen, in welchem umfangreiche Beweise in der Richtung geführt werden, daß der Roman „Bagage“ ein Schlüsselroman ist, dessen Inhalt auf Frau Jeriha, Herrn Popper und das Ehepaar Küstner gemünzt ist.

Tödlicher Unfall eines Fabrikanten

Von einer Transmission erfaßt

Wiener-Neustadt, 17. April. In Pfaffstätten ereignete sich gestern abends in der Pulverisierungsanstalt der Firma Gebrüder Buchta ein tödlicher Betriebsunfall, welchem der Sohn des Chefs, Rudolf Buchta, zum Opfer fiel.

dem tatsächlichen Leben der Privatkläger entnommen sind. In dem Schriftsatz werden dann aus einem im Jahre 1926 von Herrn Schenk veröffentlichten kleinen Roman „Baron Poldi“ eine Reihe von Stellen zitiert, die sich auf Herrn Popper bezogen hätten und die auch in dem Roman „Bagage“ wiederkehrten.

Die Verlesung der im Schriftsatz angeführten Schriftsätze nimmt mehrere Stunden in Anspruch.

Geheime Verhandlung

In Vertretung des Klägers Leopold Popper Podhrag ist an Stelle des Rechtsanwaltes Dr. Blach Rechtsanwalt Dr. Herdegen erschienen. Landesgerichtsrat Dr. Powalatz brachte sodann sämtliche in der Klage intrinsekeren Stellen, die in dem seinerzeit beschlagnahmten Büchleinabzuges des Romanes „Bagage“ enthalten sind, zur Verlesung. Soweit sich diese Verlesung auf das Liebesleben der Sängerin Labita bezog, fand sie in geheimer Verhandlung statt.

Gorgen eines Deutschen Dichters

Wir erhalten folgende Zuschrift:

„Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus verlange ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer Zeitung mitgeteilten, meinen Mandanten betreffenden unrichtigen Tatsachen gemäß § 23 Pr.-G.“

Sie veröffentlichten in Ihrer Nummer vom 27. März 1931 einen Artikel unter dem Titel „Ehrenbeleidigungsprozeß eines Kritikers gegen Karl Kraus, Extempore in einem Vortrag kostet 500 Schilling“.

Es ist unwahr, daß der Vortrag von Karl Kraus ein Extempore enthalten hat

Wahr ist, daß jedes Wort des Vortrages vorbereitet war und aus dem Manuskript vorgelesen wurde.

Sie schreiben: ... und rief im lautem Ton ins Publikum:

„Aber in einigen Tagen wird ein anderer Wind aus dem Zentralorgan (Unterital der „Arbeiter-Zeitung“) wehen, denn ein Vertreter des Zentralorgans, ein Schlieferl, hat sich in den Saal verirrt und wird die Leser dahin aufklären, daß ich nicht musikalisch bin und nicht singen kann.“

Es ist unwahr, daß Karl Kraus diese Worte gebraucht hat. Wahr ist, daß der Wortlaut ein anderer war.

Sie schreiben: „Karl Kraus besprach nun mit ironischen Bemerkungen den Artikel, wobei er am Beginn jedes Absatzes erklärte: „Das Schlieferl schreibt... das Schlieferl schreibt weiter...“ Kraus sprach von „Schlieferl“ und „Tinterpraktiken“, bezeichnete den Kläger, allerdings ohne seinen Namen zu nennen, als „kümmerlichen Schönberg-Schüler“ und meinte: „Zu einer solchen Sachverhalt kann ich mir eine Petite, ja noch mehr, eine Correpetite erlauben (das bezieht sich auf die Correpetite Tätigkeit Dr. Pils als Correpetitor), die armen Teufel nennen sich Fachmänner, mit ihrem armseligen Fachwissen!“

Es ist unwahr, daß Karl Kraus in dem Vortrag gesagt hat: „Das Schlieferl schreibt... das Schlieferl schreibt weiter...“ Wahr ist, daß er diese Worte nicht gebraucht hat. Es ist unwahr, daß Karl Kraus den Ausdruck „kümmerlicher Schönberg-Schüler“ gebraucht hat.

Es ist unwahr, daß die im Zeitdruck zitierte Stelle den angegebenen Wortlaut hatte; wahr ist, daß der Wortlaut ein anderer war. Es ist unwahr, daß sich die Wendung „Correpetite“ auf die bekannte Tätigkeit Dr. Pils als Correpetitor bezog. Wahr ist, daß sie die Ablehnung einer Correpetition durch das sachmännische Urteil ausgedrückt hat.

Sie schreiben: „In der Verhandlung beim Strafbereichsgericht I erklärte Kraus, er habe nur das Manuskript eines später in der „Fadel“ erschienenen Aufsatze verlesen, in dem nur vom „Schlieferl“ im allgemeinen die Rede war.“ Es ist unwahr, daß Karl Kraus in der Verhandlung irgend etwas erklärt hat. Wahr ist, daß er bei der Verhandlung nicht anwesend war und seine Erklärungen durch seinen Verteidiger vortragen ließ. Wahr ist, daß die durch den Verteidiger vorgebrachte Erklärung anders gelautet hat.

Sie schreiben über den Ausgang der Berufungsverhandlung: „Interessant ist die Begründung des Urteils.“ Der Vorsitzende teilte nämlich mit: ... Der Bezirksrichter habe daher mit Unrecht die Umwandlung der an sich verurteilten Arreststrafe in eine Geldstrafe verfügt, weil in solchen Fällen, wenn ein Wahrheitsbeweis angeboten wird, jedoch mitsingend, unbedingt eine Arreststrafe Platz zu greifen hätte. Lediglich weil Dr. Pils keine Berufung wegen zu geringer Strafe eingebracht hatte, sei das Gericht genötigt gewesen, von einer Neuverurteilung der Strafe Abstand zu nehmen.

Es ist unwahr, daß der Vorsitzende in der Urteilsbegründung gesagt hat, daß eine Arreststrafe unbedingt Platz zu greifen hätte; es ist unwahr, daß er gesagt hat, daß lediglich, weil Dr. Pils keine Berufung wegen zu geringer Strafe eingebracht hatte, das Gericht genötigt gewesen sei, von einer Neuverurteilung der Strafe Abstand zu nehmen.

Wahr ist vielmehr, daß der Vorsitzende zu der Verurteilung des Verteidigers gegen das Ausmaß der Geldstrafe zwar das Wort „Arreststrafe“ gebraucht hat, aber im Gegenteil gesagt hat, daß bei der im Gesetz vorgesehenen Umwandlung der Arreststrafe die Höhe der verhängten Geldstrafe im vorliegenden Falle angemessen sei.

Dr. Oskar Samel

beiter meldete dem Buchta junior, daß ein Teil der Transmission locker geworden sei, und Rudolf Buchta begab sich sofort in das Maschinenhaus, um den Defekt zu beseitigen.

Er kam aber dem Transmissionsriemen zu nahe und der Gummiarmband, den er anhatte, wurde von diesem erfaßt, er selbst mitgerissen und einige Male herumgedreht. Er erlitt schwere Verletzungen an Händen und Füßen. Beide Hände und Füße waren gebrochen und der Kopf eingedrückt. Die Rettungsgesellschaft von Baden brachte ihn ins Mathische Spital, doch ist er während des Transportes seinen schweren Verletzungen erlegen.

Von der Gendarmerie in Baden erfahren wir noch folgende Einzelheiten: Der tödlich Verunglückte ist der Sohn des, übrigens bereits verstorbenen, Seniorchefs und der mittlerweile der drei Brüder, die jetzt Inhaber der Fabrik sind, der 27jährige Johann Buchta. Die Fabrik besteht seit vielen Jahren und befaßt sich hauptsächlich mit dem Mahlen von Gewürzen. Sie ist am Wiener-Neustädter Kanal gelegen und beschäftigt ungefähr fünfzehn Arbeiter.

Zum Zeitpunkt des Unglücks waren die Angestellten bereits nach Hause gegangen und nur die beiden Besitzer waren im Kontor. Der Dritte, eben der Verunglückte, kam gegen acht Uhr abends von einer Ueberlandtour, die er mit seinem Motorrad unternommen hatte, nach Hause und da er der technische Leiter der Fabrik war, machten ihm seine Brüder die Mitteilung, daß eine Scheibe bei der Transmission locker geworden sei. Johann Buchta machte sich gleich daran, den Schaden zu beheben, um die Arbeit am nächsten Tag nicht zu verzögern, und ließ den elektrischen Strom, der die Transmission antreibt, anspringen. Sein Bruder warnte ihn noch, da er sah, wie dieser statt von der vorgezeichneten von einer ganz schmalen Stelle aus den Schaden zu beheben versuchte, aber Johann hörte nicht auf ihn.

Kaum eine Minute später hatte der Transmissionsriemen den Arbeitsmantel des Unglücklichen erfaßt, ihn an sich gezogen und mit rasender Schnelligkeit einige Male herumgedreht. Johann Buchta schlug mit dem Kopf mehrmals an die eisernen Transaxel an der Maschine an und erlitt einen Bruch der Schädelbasis, so daß er noch während des Transportes ins Badener Spital starb.

Das Wetter

Mittagstemperatur plus 10.9 Grad. Wetterausichten für Samstag: Meist trüb, mit Niederschlägen. Prognose unsicher. Sonnenerregung meldet um 9 Uhr früh: Plus 4 Grad, Sonnenschein, windstill. Karabahn-Station meldet um 9 Uhr früh: Wochentag sonnig, 0 Grad, 30 Zim. Regen, Schneefall auf 50 Zim. Mischnee.

SIEMENS-BADEOFEN

9. Bez., Alsterstraße 20, Tel. A 23-5-70. Gegen kleine Teilzahlungen

Wien—Budapest um 20 Schilling

In die intensiven Bemühungen des Herrn Generaldirektors Strafella, das Wiener Publikum durch eine entscheidende Vertueuerung des Nahverkehrs gehörig zu zuebeln, plagt eine Nachricht, der symptomatische Bedeutung zukommt: ein Privatunternehmen nimmt am 23. Mai einen regelmäßigen Autobusverkehr zwischen Wien und Budapest auf.

Die Startplätze liegen in den Zentren der beiden Städte. In Wien ist es der Schwarzenbergplatz, in Budapest der Vörösmarty-Platz. Die Wagen bieten je 37 Personen bequem Raum, sollen mit allem Komfort ausgestattet sein, darunter auch mit Radioanlagen. Sie werden von Motoren mit 110 PS angetrieben. Die Dauer der Fahrt zwischen Wien und Budapest ist mit ganzen sechs Stunden vorgesehen. Nun aber kommt die Pointe: der Fahrpreis beträgt bloß zwanzig Schilling und stellt sich daher um dreißig Prozent billiger als eine Fahrt in der dritten Schnellzugklasse.

Keine Frage, das Unternehmen wird prosperieren. Keine Frage, Herr Generaldirektor Strafella wird von dieser neuen und sehr empfindlichen Konkurrenz wenig erbaut sein und auf Mittel und Wege sinnen, um die Vorteile, die dem Publikum durch private Initiative geboten werden, mit den ihm so großzügig zur Verfügung gestellten Nachmitteln zu paralyisieren. Er wird vermutlich die gleichen Methoden anwenden wie jetzt, da er den zum Autobus abgewanderten Lokalverkehr dem erheblich antiquierten System der Dampf- und Kufeisenbahn wiederzugewinnen sucht. Und er wird vermutlich das gleiche Resultat erzielen: Empörung des Publikums gegen ein unerträgliches Tarifdiktat, die sich naturgemäß ergebende Restringierung der Reiseflust und somit eine nicht zu verantwortende Schädigung vielfacher kommerzieller Interessen.

Herr Generaldirektor Strafella verwallt jedoch öffentliches Gut und nun zeigt es sich, wie glücklich Herr Baugoin's Idee war, diesen Mann an die Spitze unserer notleidenden Bahnen zu stellen, in einer Zeit, die man als Weltkrise des Eisenbahnwesens bezeichnen muß. Ueberall gewinnt der Autobus der Bahn gegenüber an Raum und schlägt sie. Und überall zerbricht man sich den Kopf, wie man es ermöglichen könnte, daß Bahn und Auto nebeneinander bestehen und zusammenarbeiten, daß das Flügelrad nicht vom Auto vollends überflügelt und die Eisenbahn wertloses altes Eisen wird. Bloß bei uns hofft man, das Weh und Ach aus dem einen Punkt der Tarifierhöhung zu kurieren, durch die in der Auflassung von verlockenden günstigen Fahrkombinationen gelegene Bureaufratifizierung des Verkehrs wie es jetzt mit dem Ausflugs- und Weekendwesen geschieht. Bloß bei uns ist der Weisheit letzter Schluß der, ein erschreckendes Defizit nicht durch gesteigerten Dienst am Publikum, sondern durch die Vertreibung des Publikums zu beseitigen.

Schon von allem Anfang an hat man befürchtet, daß Herr Dr. Strafella seiner Aufgabe kaum gewachsen sein wird, eben weil man wußte, daß diese Aufgabe unter den gegenwärtigen Umständen einen mit allen Kniffen gefalteten genialen Organisator erfordert. Herr Dr. Strafella flüchtete daraufhin zu Dr. Powaloh, dem Presse-richter. Nun türmen sich die Schwierigkeiten nun wird die Situation immer kritischer und das Defizit nicht geringer, ohne daß der Generaldirektor bisher die Öffentlichkeit mit der Erfolg verheißenden Formel überhäufelt hätte, wie er den Bundesbahnen hilft und dem Publikum gerecht wird. Daß man ihm nun auch noch die Boshheit antut, Reisende um billiges Geld im komfortablen Autobus nach Budapest zu bringen und sie den harten Holzbänken der dritten Schnellzugklasse entzieht, das ist freilich hart und da kann auch kein Powaloh helfen.

Leo Perry

Lesen Sie in der „Wiener Mittagszeitung“ die „WBI“-Spezialkarte.

Im Schuhwarengeschäft Marke „Mia“, Bez., Thaliastraße 85, gelangen trotz der hohen Kosten des Neubaus Qualitätswaren zu sensationell billigen Preisen zum Verkauf.

Die diesjährigen Hauptferien Endgültig fixierter Termin: 15. Juli bis 16. September

Wien, 17. April. Das Bundesministerium für Unterricht teilt amtlich mit: Auf Grund eines Ministerratsbeschlusses wurde im Jahre 1930 verfügt, daß das Schuljahr an allen Mittelschulen, Lehrers- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie an den kaufmännischen Lehranstalten mit dem 16. September beginne und mit dem 15. Juli ende. Es liegt keine Veranlassung vor, diese generelle Regelung wieder abzuändern.

Das heurige Schuljahr schließt somit am Mittwoch, den 15. Juli, an welchem Tage die Zeugnisverteilung stattfindet.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Volks- und Hauptschulen in allen Orten, wo sich öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Mittelschulen, Lehrers- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und kaufmännische Lehranstalten befinden.

Die Fixierung zu begrüßen

Der Standpunkt des Stadtschulrates

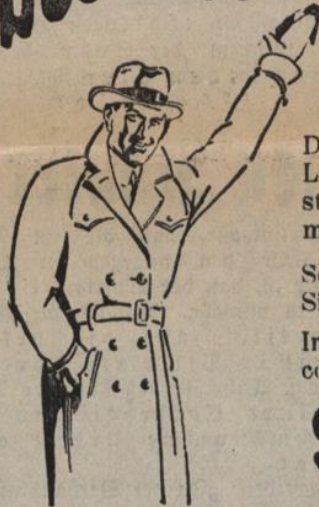
Aus den Kreisen des Stadtschulrates wird uns hiezu mitgeteilt:

Der diesjährige Ferienbeginn entspricht dem Erlaß, der vergangenes Jahr aus- gekommen ist. Die Festsetzung eines bestimmten Ferienbeginnes ist außerordentlich schwer, jede Entscheidung wird in den einen oder anderen Kreisen Widerspruch finden. Jedenfalls aber stehen der diesjährige Ferienbeginn und die Feriendauer durchaus mit unseren Intentionen im Einklang. Gewiß hat der Einwand etwas für sich, daß die Ferien mit-

ten in der Woche beginnen, weil die letzten Schultage wahrscheinlich nicht mit der nötigen Intensität dem Studium gewidmet sein dürften. Es ist aber begrüßenswert, daß endlich einmal der Ferienbeginn und die Feriendauer kalendermäßig fixiert sind, daß man also jedes Jahr schon im vorhinein genau wissen wird, wann die Ferien einsetzen, während dieser Zeitpunkt bisher vielfach ungewiß war.

Es entspricht ferner auch unseren Intentionen, daß die Feriendauer zwei Monate nicht überschreitet.

Die schönsten Hubertus-Mäntel Wiens!



Durchwegs Schnelderarbeit, aus feinem, seidenweichem Loden, in der Friedensqualität, die jedermann sucht. strapazierbar, unverwüstlich, das ganze Jahr zu tragen, mit Doppelsattel.

Seien Sie nicht bescheiden für Ihr Geld und kaufen Sie diesen Mantel!

In Trenchcoat-Façon S 56.- in Grün S 32.-

SPORT-LAZAR

IX. KOLINGASSE 13.

Riesenpanama in der französischen Film-Industrie

600 Millionen Francs Aktienkapital der Pathé Cinema verschwunden

Paris, 17. April. (M. P. D.) Der sozialistische Abgeordnete Leon Blum ent- hält heute in der Zeitung „Populaire“ einen der größten Finanzschwindel, der je- mals in Frankreich aufgedeckt wurde. Der Inhaber der französischen Filmgesellschaft Pathé Cinema, Emile Natan, hat in et- was mehr als einem Jahre 600 Millionen Francs Aktienkapital teils vergeudet und verwir- schaftet, teils auf dunkle Weise zum Verschwinden gebracht.

Für die deutsche Öffentlichkeit ist von besonderem Interesse, daß der Münchener Kommerz- und Privatbank über- gebene Garantien von 18 Millionen Francs wertlos und in der Bilanz der Pathé Cinema gar nicht mit aufgezählt sind. Es wurden also nicht nur die franzö- sischen Aktionäre um 600 Millionen Francs sondern auch deutsche um einen Betrag von 18 Millionen Francs ge- schädigt.

Trotzdem die Tatsachen ganz klar liegen, hat die letzte Generalversammlung der Pathé Cinema mit einer Mehrheit für Emile Natan abgestimmt. Dies war dadurch mög- lich geworden, daß diese Generalversam- lung zum größten Teile von Parteimitgliedern Natan besetzt war, und nur einen Teil der

stimmberechtigten Aktionäre aufwies. Dieser Mehrheitsbeschuß ist also, wie ihn Leon Blum nennt, ein betrügerisches Manöver mehr.

Blum bezieht Natan im Zusammen- hang mit dieser Darstellung des Dieb- stahls, des Betruges und der Unter- schlagung. Trotz des Botums für Natan hat das Gericht jetzt eingegriffen. Der Untersuchungsrichter hat festgestellt, daß sowohl das Aktienkapital wie die Reserven verloren und sämtliche Bilanzen falsch konstruiert sind. Bei der Identitätsaufnahme Natan's ergab sich, daß er vor Jahren bereits eine Gefängnis- strafe wegen Herstellung pornog- raphischer Filme verbüßt hat, an denen er als Hauptdarsteller, Regisseur, Produzent und Verkäufer beteiligt war. Das Resultat der ersten Erhebungen des Gerichtes war, daß bei der Pathé Cinema fünfzig Kisten Buchhaltungs- akten beschlagnahmt wurden und ein nicht weniger umfangreiches Material bei dem Bankier Emile Natan's.

Es bestätigt sich auch die Nachricht, daß der rheinländische Filmmagnat Otto Wolff die ihm von seinem Schwager Herrn Coquet angebotenen Mehrheitsaktien Emile Natan's im Werte von 30 Millionen

Jacques Rotter

Am Flügel: Ing. Zilzer

Ab halb 10 Uhr abds.

Café Sacher-Bar

I Opernring 11, Tel. A 38-508

Joe Lederer



Die Autorin unseres neuen Romanes: „Musik der Nacht“

Gedenkfeier für die im Dienste gefallenen Wachebeamten

Wie alljährlich am 17. April, so wurde auch heute in der Botivkirche eine Gedächtnisfeier für die in Ausübung ihres Dienstes gefallenen Beamten des Sicherheits- und Kriminalbeamtenkorps sowie der Bundes- gendarmerie abgehalten. Von einem Horn- signal angekündigt, fuhr um 9 Uhr früh Kardinal Piffl in Begleitung des Zere- moniers Oberst a. D. Richter vor der Botivkirche vor und wurde von Vizelfanzler Dr. Schöber und von Polizei-Vizepräsi- denten Dr. Brandl begrüßt. Unter Voran- schritt der Pfarargeistlichkeit mit Propstpfarrer Dr. Wildenauer begab sich der Kardinal in die Kirche und las dort die Gedächtnis- messe. Die Trauerfeier endete mit einer De- filierung vor den erschienenen Würdenträgern.

DER AUF BEIDE GEARBEITETE Malowan Mantel 135 WIEN I. OPERNRING 23

Francs ausgeschlagen hat. Das Ziel Natan's ist klar erkennbar, er will in aller Eile die ihm gehörigen Aktien verkaufen. Ihr Wert ist höchst problematisch, da die Regierung heute oder morgen mit ihrer Annullierung vorgehen wird. Der Schaden, den die französische Filmindustrie durch diese Schwindelereien bei einer der größten französischen Filmunternehmungen trifft, ist gar nicht abzusehen.



DAS KAUFHAUS DES HERRN

VI. Mariahilferstraße 91 I. Weihburggasse 5

RECHTSANWALTSKANZLEI
Dr. OSKAR SAMEK
WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

66/5052

~~Max~~

Karl

na

~~Klaus~~

~~meine Zeitung~~

III

Band III
Nr. 157



Klaus-Kriener Allgemeine Zeitung

15. IV. 31.

Rückschein.
Auszahlungsbestätigung

OT-Stempel
des Aufgabepostamtes

Herrn
Frau



DR. OSKAR SAMEK
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Tel. U 28-2-62, U 25-2-25



Postdienst

in _____

* Nichtzutreffendes streichen.

66/5052

Karl Kraus - Wr. Allgemeine Zeitung.

In der Nummer vom 27. März 1931 der Wr. Allg.Ztg. erschien ein ungenauer Bericht über die Berufungsverhandlung K.Kraus - P.Pisk.Dr.Samek fordert den Redakteur zur Berichtigung auf, widrigenfalls die Klage eingereicht werde. Diese Drohung genügte und die geforderte Berichtigung erschien in der Nummer vom 8. April 1931.



Gegenstand: <i>rek. Brief</i>		OT-Stempel des Aufgabepostamtes	
Aufgabe:	Postamt: <i>S. Wien</i>	Wert:	
	Nummer: <i>507</i>	Betrag: *	
Absender: <i>Dr. Oskar Samek R. A. T. Schottenring</i>		OT-Stempel des Abgabepostamtes	
an: <i>verant. Redaktion d. Nr. Allgemeinen</i>			
in: <i>Zeitung Karl Mautner Wien VII. Lebhenfeldstrasse 1.</i>			
Bewicht:	Nachnahme:		
<p style="text-align: center;">Sendung erhalten</p> <p style="text-align: center;">Betrag</p>			
<i>Wien</i> , am <i>16. April 1931</i>			
Unterschrift <i>Karl Mautner</i>		17. APR. 1931	

* Nichtzutreffendes streichen.

